



Konzept der Musikschule Region Sursee zum Schutz der Bevölkerung vor dem Coronavirus (COVID-19)

für

Unterricht, Auftritte und Konzerte

Update 02.11.2020 (siehe gelbe Markierung)

1. Einleitung

Das vorliegende Schutzkonzept basiert auf der Verordnung des Bundesrates über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie vom 28. Oktober 2020 und dem erläuternden Bericht zu dieser Verordnung.

Die vom Bundesamt für Gesundheit empfohlenen Verhaltens- und Hygieneregeln (häufiges und gründliches Händewaschen, kein Händeschütteln, ins Taschentuch oder in die Armbeuge husten und niesen) gelten überall, jederzeit und für alle.

Im Wesentlichen geht es darum, das Übertragungsrisiko bei Lehrpersonen, Lernenden sowie Besuchenden sowie allen im Konzertsaal oder an Veranstaltungen tätigen Personen zu minimieren.

2. Schutzmassnahmen

2.1. Unterricht

Das Bildungs- und Kulturdepartement hat entschieden, die Schutzmassnahmen, die seit Beginn des Schuljahres 2020/21 gelten, auf allen Stufen unverändert weiterzuführen. Es bestehen für alle Schulstufen separate Rahmenschutzkonzepte, die sich bewährt haben und bei Bedarf eine flexible Anpassung pro Schulstandort möglich machen.

Das Ziel ist nach wie vor, so viel regulären Präsenzunterricht wie möglich zu halten und gefährdete Personengruppen zu schützen. Für die Volksschulen ist weiterhin das Rahmenschutzkonzept der DVS massgebend, bzw. gelten die von den Schulen an die lokalen Gegebenheiten angepassten Schutzkonzepte.

Für die Musikschule Region Sursee gilt:

- In den Gültigkeitsbereich des vorliegenden Schutzkonzepts fallen der Unterricht, Kurse und Proben sowie Veranstaltungen aller Art, die von der Musikschule durchgeführt werden.
- **Präsenzangebote:**
 - Alle Präsenzangebote im Einzelunterricht dürfen über alle Schulstufen und mit Erwachsenen uneingeschränkt unter Einhaltung des Schutzkonzeptes stattfinden.
 - Gruppen- und Ensembleangebote (Unterricht, Proben, Auftritte) dürfen für Kinder und Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr stattfinden, ausgenommen sind sämtliche Choraktivitäten.
 - Gruppen- und Ensembleangebote (Unterricht, Proben, Auftritte) dürfen für Jugendliche über 16 Jahre und Erwachsene in Gruppen bis maximal 15 Personen mit ergänzenden Schutzvorkehrungen (Abstand, Maskentragepflicht) stattfinden, ausgenommen sind sämtliche Choraktivitäten. Gruppen- und Ensembleangebote unter 16 Jahren dürfen mit der ganzen Gruppe unter Einhaltung der Schutzmassnahmen proben
 - **Gemeinsames Singen: sämtliche Gesangsensembles, Kurse, Singspiele, gemeinsames Singen und Choraktivitäten, unabhängig vom Alter und Schulstufe, sind bis auf Weiteres untersagt.**
- Ab dem 12. Lebensjahr müssen Schutzmasken getragen werden. Im Unterricht, in Kursen, bei Proben oder Auftritten kann auf das Tragen von Schutzmasken verzichtet werden, sofern alle Mitwirkenden einen Sicherheitsabstand von **1.5 Metern seitlich und 2 Meter nach vorne** einhalten. Die Einhaltung der Distanzregel hat erste Priorität und soll, wenn immer möglich im Unterricht umgesetzt werden.
- Wenn die Abstände nicht eingehalten werden können, besteht Maskenpflicht oder ein Spuckschutz wird eingesetzt. Es wird empfohlen, trotzdem nach Möglichkeit eine Maske zu tragen.

- Alle Mitwirkenden waschen sich vor dem Unterricht, dem Kurs oder der Probe gründlich die Hände. Desinfektionsmittel wird bereitgestellt.
- Alle Mitwirkenden müssen während des Unterrichts, des Kurses oder der Probe auf ihren eigenen Instrumenten spielen. Ausgenommen sind folgende Instrumente: Klavier, Orgel, Keyboard, Mallet, Drumset, Harfe, Kontrabass und tontechnische Anlagen. Instrumente, die nicht den Mitwirkenden gehören, müssen vor und nach dem Unterricht, dem Kurs oder der Probe gereinigt werden. Desinfektionsmitteln zur Reinigung wird zur Verfügung gestellt. Die Tastaturen und Saiten werden mit einem geeigneten Mittel desinfiziert.
- Der Unterrichts-, Kurs- oder Proberaum muss vor und nach jedem Anlass und in den Pausen ausgiebig gelüftet werden, wenn möglich durch Öffnen der Fenster und Türen.
- Kondenswasser aus Blasinstrumenten wird mit Einwegtüchern aufgefangen und in geschlossene Behälter entsorgt.
- Mitarbeitende oder Lernende mit Krankheitssymptomen erscheinen nicht zum Unterricht.
- Ab Betreten des Schulareals/des Klosters gilt Maskenpflicht bis ins Unterrichtszimmer. Somit besteht also auch die Maskenpflicht auf den Gängen. In einzelnen Schulhäusern können die Massnahmen etwas abweichen - Angestellte der Musikschule Region Sursee verhalten sich dementsprechend und solidarisch.
- Im Lehrerzimmer Kloster und in den Büros dürfen die Masken nur abgezogen werden, wenn Abstände eingehalten werden können. In den Lehrerzimmern der lokalen Schulhäuser gelten deren Regeln.
- An der Kantonsschule gelten die Regeln der Schule. Diese werden vor Ort mitgeteilt.
- Weitergehende Massnahmen an lokalen Schulen sind einzuhalten. Bei weniger weitgehenden Regelungen gelten diese MRS Regelungen.

2.2. Auftritte und Konzerte

Veranstaltungen können unter Einhaltung der Vorschriften des BAG durchgeführt werden. Dabei gelten die Hygienevorschriften des BAG. Werden von den Kantonen oder Verantwortlichen für den Veranstaltungsort weitergehende Regelungen erlassen, sind diese strikt zu befolgen.

- **An Auftritten und Konzerten gilt eine Personenbeschränkung auf 50 Personen.**
- An Auftritten und Konzerten gilt ab dem 12. Lebensjahr eine generelle Maskentragepflicht für alle Akteure und das Publikum.
- Bei Auftretenden (ab 12. Altersjahr) kann auf das Tragen von Schutzmasken während des Vortrags verzichtet werden. Beim Betreten sowie beim Verlassen der Bühne muss eine Hygienemaske getragen werden. Alle Mitwirkenden halten einen Sicherheitsabstand von 1.5 Metern ein, sofern dies möglich ist.
- Auftretende, welche zur Risikogruppe gehören, entscheiden freiwillig über die Teilnahme.
- An den Ein- und Ausgängen des Gebäudes wird Desinfektionsmittel bereitgestellt.
- Um die Nachverfolgbarkeit von Ansteckungen zu gewährleisten, werden bei allen Veranstaltungen die Kontaktdaten der Akteure und des Publikums erfasst.
- Zu erfassen sind Vorname, Nachname, Wohnort, Telefonnummer und allenfalls die Sitznummer. Die Kontaktdaten müssen 14 Tage aufbewahrt werden und sind nach der Aufbewahrungszeit umgehend zu vernichten. Es ist untersagt, die Kontaktdaten für weitere Zwecke zu verwenden, es sei denn, die betreffenden Personen stimmen dem ausdrücklich zu. Die Listen mit den Kontaktdaten sind den Gesundheitsbehörden auf Verlangen auszuhändigen.

3. Inkraftsetzung und Publikation

Das vorliegende Schutzkonzept tritt ab 02. November 2020 in Kraft und erlangt dadurch Verbindlichkeit. Das Schutzkonzept ist auf der Website der Musikschule publiziert.

Sursee, 02.11.2020



Franz Grimm
Rektor